

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Verkäufern bzw. Unternehmern (nachfolgend: Lieferanten) für den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend: Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Die Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, soweit wir ihnen nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall und insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos angenommen haben.

(2) Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Lieferanten, die bei Abschluss des Vertrags über die Lieferung Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Sie gelten in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle gleichartigen künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

(3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor den jeweiligen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 2 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 3 Bestellung / Vertragsschluss

(1) Verbindlich ist allein der Inhalt unserer schriftlichen (§ 126 BGB) Bestellung. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellsunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor der Annahme hinzuweisen; andernfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Eine Bestellung ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Empfang der Bestellung durch den Lieferanten schriftlich anzunehmen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf unserer schriftlichen Annahme.

§ 4 Beschaffenheit der Ware / Beschaffungsrisiko / Höchstpersönliche Verpflichtung

(1) Die vom Lieferanten geschuldete Ware muss eine Beschaffenheit aufweisen, die in allen ihren Teilen einer dem jeweiligen Stand der Technik und den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Produktsicherheitsgesetz, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, DIN-, EN-, VDI- und VDE-Bestimmungen, Gesetz zum Schutz gegen Baulärm, Emissions- und Immissionsschutzvorschriften) entspricht.

(2) Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, dem Lieferanten oder einem Zulieferer des Lieferanten stammt.

(3) Der Lieferant garantiert die vollständige Übereinstimmung der geschuldeten Ware mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen.

(4) Sofern die Lieferung in ein Bauwerk eingefügt werden soll, hat der Lieferant zum Zwecke der Qualitätskontrolle sowohl uns als auch unserem/-n Auftraggeber/-n nach vorheriger Ankündigung durch uns während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu den Fertigungsstätten und Lagerplätzen der Lieferung zu gewähren.

(5) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

(6) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen.

§ 5 Lieferzeit / Lieferverzug

(1) In der Bestellung angegebene Liefertermine und Lieferfristen (Lieferzeiten) sind bindend. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang der Bestellung beim Lieferanten zu laufen, soweit nichts anderes in der Bestellung angegeben ist oder vereinbart wurde. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben ist und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, ist die Lieferung zwei Wochen nach Vertragsschluss fällig.

(2) Erkennt der Lieferant, dass die vertragsgemäße Lieferfrist – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, so hat er uns hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 4 bleiben unberührt.

(4) Bei Lieferverzug entsteht uns mit Ablauf eines jeden Werktags, an dem sich der Lieferant schuldhaft in Verzug befindet, ein Vertragsstrafenanspruch in Höhe von 0,2 % des Nettobestellwerts, insgesamt maximal 5 % des Nettobestellwerts. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Ist die Vertragsstrafe verwirkt, können wir sie noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung beanspruchen, ohne dass es eines Vorbehalts bei der Annahme der Leistung bedarf. Die Vertragsstrafe gilt auch für den Fall, dass sich die Fristen ändern; verschieben diese sich oder werden diese einvernehmlich neu festgelegt, knüpft die Vertragsstrafenregelung an die neuen Fristen an, ohne dass es einer erneuten Vereinbarung über ihre Anwendbarkeit bedarf. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wegen Verzugs bleibt unberührt, jedoch wird die Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

§ 6 Erfüllung / Gefahrübergang / Annahmeverzug / Verpackung

(1) Erfüllungsort der Lieferungen ist der von uns angegebene Lieferort. Er ist zugleich der Erfüllungsort einer etwaigen Nacherfüllung.

(2) Die Lieferungen erfolgen frei Empfangsstelle abgeladen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Ist Lieferung ab Versandbahnhof vereinbart, gehen alle bis zum Versandbahnhof entstehenden Spesen und Rollgelder zu Lasten des Lieferanten. Alle Lieferungen bedürfen an der Empfangsstelle der Lieferbestätigung durch einen unserer zur Abgabe der Bestätigung legitimierten Mitarbeiter.

(3) Bei Versand von Waren hat der Lieferant unverzüglich eine Versandanzeige spezifiziert nach Menge und Gewicht mit genauer Bezeichnung der gelieferten Ware und unter Angabe unseres Geschäftszeichens an unsere Empfangsstelle zu übermitteln.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe der Lieferung am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Es gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des gesetzlichen Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe oder der Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

(5) Für den Eintritt unseres Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

(6) Der Lieferant hat auf eigene Kosten die Lieferung für den Transport zum Bestimmungsort angemessen zu verpacken. Verpackungsmaterial ist gemäß der Verpackungsverordnung bzw. nach dem Verpackungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung zurückzunehmen. Von Baustellen ist Verpackungsmaterial kostenfrei innerhalb eines von uns anzugebenden angemessenen Zeitraums abzuholen.

§ 7 Preise / Zahlungsbedingungen

(1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und umfassen sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten. Zu den Nebenkosten gehören insbesondere Abgaben, Zölle, Verpackungs-, Transport- und Abladekosten sowie Kosten der Versicherungen bis zu unserer Empfangsstelle. Die Preise schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer ein, sofern sie nicht besonders ausgewiesen ist.

(2) Die Preise sind Festpreise. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant im Zeitraum zwischen der Bestellung und der Lieferung eine Preissenkung in seiner Preisliste ausweist. Ist der in der Preisliste neu ausgewiesene Preis niedriger als der vereinbarte, so gilt jener. Sofern die beim Lieferanten bestellte Menge nur größenordnungsmäßig bestimmt ist, berechnen Mengenunterschreitungen von bis zu 20 % nicht zu Preiserhöhungen. Für Mehrmengen besteht das Recht zur Anschlussbestellung zum gleichen Preis.

(3) Der vereinbarte Preis ist ab vollständiger Lieferung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 30 Kalendertagen zur Zahlung fällig. Erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab vollständiger Lieferung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, so gewährt uns der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Für Verzögerungen durch die beteiligten Banken stehen wir nicht ein. Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB) schulden wir nicht. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(4) Als ordnungsgemäß gilt eine Rechnung (Abs. 3), wenn sie an die in der Bestellung ausgewiesene Rechnungsadresse übersandt wurde, sie die Auftrags- bzw. Bestellnummer und die Empfangsstelle aufführt und alle gesetzlichen Pflichtangaben nach deutschem Recht enthält. Der Rechnung sind Leistungsnachweise und andere Nachweisdokumente beizufügen.

(5) Ist Ratenzahlung vereinbart, so ist der Lieferant zur Fälligkeit sämtlicher ausstehender Raten nur berechtigt, sofern er diese zuvor unter angemessener Fristsetzung angedroht hat und wir uns mit mehr als zwei Raten im Verzug befinden.

§ 8 Gewährleistung

(1) Der Lieferant leistet für seine Lieferung Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern die nachfolgenden Regelungen nicht etwas anderes bestimmen.

(2) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(3) Die für die Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen hat der Lieferant zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(4) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde.

(5) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 4 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(6) Sowohl im Fall der Nachlieferung als auch des Rücktritts können wir dem Lieferanten eine angemessene Frist setzen, eine mangelhafte Sache fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist können wir die Vertragsleistung unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Lieferanten auf dessen Kosten verwerten (z. B. durch freihändigen Verkauf) und den erhaltenen Betrag an den Lieferanten auskehren.

(7) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 445a Abs. 1, § 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

(8) Die Gewährleistung des Lieferanten wird nicht durch Gegenzeichnung von Lieferscheinen eingeschränkt oder ausgeschlossen.

(9) Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre ab Gefahrübergang, sofern nicht aufgrund gesonderter Vereinbarung oder – auch nicht zwingender – gesetzlicher Bestimmungen eine längere Gewährleistungsfrist gilt (z. B. bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; insoweit beträgt die Gewährleistungsfrist fünf Jahre seit Ablieferung, § 438 Abs. 1 Nr. 2 lit. b BGB fünf Jahre). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

§ 9 Rüge

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungsobliegenheit beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügeobliegenheit für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. – bei offensichtlichen Mängeln – ab Lieferung abgesendet wird.

§ 10 Textformerfordernis für Vereinbarungen und Erklärungen in Ausführung des Vertrags

(1) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sowie alle rechtserheblichen Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Korrespondenz ist nur mit unserer Einkaufsabteilung zu führen. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(2) In den Versandanzeigen, Frachtbriefen, Paketaufschriften und Rechnungen sowie in dem den Auftrag betreffenden Schriftwechsel sind die Auftragsnummer bzw. die Bestellnummer anzugeben.

§ 11 Eigentumsvorbehalt / Schutzrechte

(1) Der Lieferant haftet dafür, dass mit seiner Lieferung keine Patente oder andere Schutzrechte Dritter verletzt werden. Von etwaigen Schadensersatzansprüchen stellt uns der Lieferant in voller Höhe frei.

(2) An unseren Stoffen und Materialien (z. B.: Software, Fertig- und Halbfertigprodukte), Werkzeugen, Vorlagen, Mustern, Unterlagen (z.B. Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen) sowie sonstigen Gegenständen, die wir dem Lieferanten beigestellt haben, behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Gegenstände sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu sichern. Sie sind nach Durchführung des Vertrags an uns kostenfrei zurückzugeben. Sie dürfen ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Die Verarbeitung, Vermischung und Verbindung (Weiterverarbeitung) von bereitgestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Sache durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum an dem Produkt erwerben.

(4) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 12 Haftung, insbesondere Produzentenhaftung

(1) Die Haftung des Lieferanten richtet sich, soweit in diesen Einkaufsbedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftungsbeschränkung des Lieferanten wie z. B. auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit besteht nicht. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang mit Gewährleistungsansprüchen bestehen.

(2) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(3) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(4) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Personen- und Sachschaden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Er hat sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Lieferant den Versicherer wechselt. Das Bestehen des Versicherungsschutzes hat uns der Lieferant auf Verlangen nachzuweisen.

§ 13 Abtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Abtretung Ansprüchen gegen uns ist nur mit unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung wirksam. Für den Fall, dass der Lieferant eine Geldforderung gegen uns an einen Dritten abgetreten hat, sind wir berechtigt, mit befreiender Wirkung gegen den Dritten an den Lieferanten zu leisten.

(2) Mit uns zustehenden Forderungen sind wir berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen. Unsere zur Aufrechnung gestellten Forderungen müssen nicht aus demselben Lieferverhältnis herrühren.

(3) Gegen unsere Ansprüche kann der Lieferant nur dann ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen oder aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Lieferanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten ferner nur zu, wenn es sich aus demselben Vertragsverhältnis herleitet.

§ 14 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

(1) Sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Leipzig. Das gilt entsprechend, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB) ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder vor dem Gericht zu erheben, in dessen Gerichtsbezirk der Sitz des Lieferanten oder, soweit die Voraussetzungen des § 21 ZPO vorliegen, eine Niederlassung des Lieferanten belegen ist. Unberührt bleiben vorrangige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des internationalen Kaufrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

§ 15 Salvatorische Klausel / Schriftformerfordernis

(1) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung des Vertrags hat auf Bestand und Fortdauer des jeweiligen Vertrags keine Auswirkung. An die Stelle des unwirksamen oder undurchführbaren Teils tritt diejenige Vereinbarung, die die Parteien getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit gekannt hätten. Lässt sich eine solche Regelung nicht ermitteln, haben die Parteien eine wirksame Regelung zu treffen, die ihren beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen im Zeitpunkt des Vertragschlusses am ehesten entspricht.

(2) Jede Änderung des Vertrags bedarf der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel. § 305b BGB bleibt unberührt.

§ 16 Ergänzende Bestellbedingungen für Transportbeton

Für die Lieferung von Transportbeton gelten ergänzend die Bestellbedingungen für Transportbeton.